Aktuelle Informationen zur Kindertagespflege

Anlage zum Rundschreiben November 2024

TAGESELTERNVEREIN Kreis Esslingen e.V.

Aufnahme der Kindertagespflege ins Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg

Am 06. November 2024 hat der Landtag Baden-Württemberg die Aufnahme der Kindertagespflege in das KiTaG Baden-Württemberg beschlossen. Diese Änderung stärkt die rechtliche Position der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot und unterstreicht die Bedeutung von Tageseltern für eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung. Die Gesetzesänderung ist dann gültig, wenn sie im Landesrecht Baden-Württemberg veröffentlicht ist (das kann noch etwas dauern).
Sobald weitere Informationen zur Übernahme der Kindertagespflege aus der Verwaltungsvorschrift (VwV) in das KiTaG Baden-Württemberg sowie der daraus neu resultierenden VwW zur Kindertagespflege und Qualifizierung bekannt sind, informieren wir Sie zeitnah.

Lesen Sie hierzu auch die aktuelle Pressemitteilung des Landesverbands Kindertagespflege e. V.
Quelle: Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg.

Beförderung mit dem Fahrrad in der Kindertagespflege

Immer häufiger werden Fahrräder und Lastenfahrräder für Kindertransporte genutzt. Das ist nicht immer ungefährlich. Die Unfallkasse NRW hat eine interessante Zusammenstellung von Tipps und Hinweisen rund um das Thema: "Beförderung mit dem Fahrrad in der Kindertagespflege herausgegeben.
Unter Sicherheit und Gesundheitsschutz können Sie diese lesen und herunterladen.

Quelle: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Wichtige Datenschutzhinweise – Nutzung von WhatsApp in der beruflichen Kommunikation

Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung von WhatsApp zur beruflichen Kommunikation in der Kindertagespflege nicht zulässig ist. Der Dienst erfüllt nicht die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und kann daher im beruflichen Bereich schwerwiegende datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei Verstößen gegen die DSGVO drohen hohe Bußgelder, die von den Datenschutzaufsichtsbehörden verhängt werden können. Selbst wenn Eltern der Nutzung von WhatsApp zustimmen, hebt dies die strengen DSGVO-Bestimmungen nicht auf – individuelle Vereinbarungen oder Einwilligungen reichen nicht aus, um diese Datenschutzanforderungen außer Kraft zu setzen.

Neben datenschutzrechtlichen Bedenken können auch zivilrechtliche Konsequenzen folgen. Die automatische Weitergabe von Kontaktdaten, die WhatsApp bei jeder Nutzung durchführt, gilt als rechtswidrig, wenn keine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt. Dies wurde vom Amtsgericht Bad Hersfeld im Jahr 2017 bestätigt. Bei fehlender Zustimmung drohen Abmahnungen und sogar Schadensersatzforderungen.

WhatsApp verlangt von seinen Nutzern die Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs), welche festlegen, dass die Nutzer die Erlaubnis haben, die Daten ihrer Kontakte weiterzugeben. Dies führt jedoch dazu, dass Telefonnummern von Kindern, Eltern und weiteren Kontaktpersonen in Ihrem Adressbuch automatisch und ohne deren Einverständnis an WhatsApp übermittelt werden. Dies stellt eine datenschutzrechtliche Verletzung dar, die teuer und rechtlich problematisch sein kann.

Eine vermeintlich konkludente Zustimmung von Eltern oder Kontaktpersonen, die selbst WhatsApp nutzen, reicht hier ebenfalls nicht aus. Ein Einverständnis der Eltern kann die Rechtswidrigkeit der Nutzung nach der DSGVO nicht beseitigen. Daher ist die Nutzung von WhatsApp im beruflichen Kontext der Kindertagespflege dringend zu vermeiden.

Wir empfehlen Ihnen alternative, DSGVO-konforme Kommunikationswege, um sicherzustellen, dass Sie und die Daten der Ihnen anvertrauten Familien geschützt bleiben.

Kindertagespflegepersonen und Eltern können sich über das Kommunikationstool flip des Tageselternvereins datenschutzkonform vernetzen und austauschen, Bilder versenden und chatten. Dafür können auch eigene Gruppenchats angelegt werden.

Aber auch andere Messengerdienste, wie Threema oder Signal, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ermöglichen, sind einsetzbar.

Quelle: Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege, Rechtsanwältin Carmen Stocker-Preisenberger

Schauen Sie gern immer wieder auf unseren digitalen Informationskanälen vorbei:

Flip:
https://tev.flip-app.com

Facebook:
https://www.facebook.com/TevKreisEs

Instagram:
https://www.instagram.com/tageselternverein_kreis_es/

Haben Sie sich schon Ihr eigenes Logo bei uns runtergeladen?

https://tev-kreis-es.de/download-werbematerial